

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik
und
Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung Elektrotechnik)
– Diplomprüfung und Erste Staatsprüfung –
an der Universität Dortmund
Vom 16.11.1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad und Erste Staatsprüfung, Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Leistungsnachweise und Teilnahmescheine
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung
- § 19 Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Studienarbeit, Exkursion und Seminar
- § 22 Studienschwerpunkte
- § 23 Regelungen zu Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen sowie Leistungsnachweisen und Teilnahmescheinen im Hauptstudium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Diplomarbeit
- § 26 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 28 Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Aberkennung des Diplomgrades
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik ist zugleich Diplomprüfung im Fach Elektrotechnik und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung Elektrotechnik) im Lande Nordrhein-Westfalen. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie ihr Studium gemäß § 2 Abs. 1 LABG erfolgreich durchgeführt haben und neben den fachwissenschaftlichen auch die berufspädagogischen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können, die in dem Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fachrichtung) für die Ausübung des Lehrerberufs notwendig sind. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik. Durch das Bestehen der Prüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten gleichzeitig nach, dass sie für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind.

(2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Diplomgrad, Funktionsbezeichnungen und Erste Staatsprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, stellt die Fakultät für Elektrotechnik eine Urkunde unter Angabe des Studiengangs "Berufsbildung Elektrotechnik" aus, in der die Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Ingenieurin" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") bzw. "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt: "Dipl.-Ing.") verleiht.

(2) Auf dem Diplomzeugnis bescheinigt das Staatliche Prüfungsamt das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik und die ausgewiesene spezielle berufliche Fachrichtung aus der Elektrotechnik).

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Studienarbeit und der Diplomprüfung neun Semester. Für die berufspraktische Tätigkeit gemäß Absatz 4 gilt § 84 Abs. 3 UG.

(2) Das Studium gliedert sich in das

- Grundstudium, das vier Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,

- das Hauptstudium, das einschließlich der Studienarbeit und der Diplomarbeit fünf Semester umfasst und mit der Diplomprüfung beendet wird.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Pflicht-, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich beträgt in der Regel 175 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 127 Semesterwochenstunden auf den Pflichtbereich, 33 Semesterwochenstunden auf den Wahlpflichtbereich und 15 Semesterwochenstunden auf den Wahlbereich.

(4) Die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit für den Diplomstudiengang beträgt 26 Woche. Diese müssen vor der Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sein. Zuständig für die Anerkennung der ersten 26 Wochen ist das Praktikantenamt der Fakultät für Elektrotechnik an der Universität Dortmund. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung. Weitere 26 Wochen berufspraktische Tätigkeit müssen spätestens bei der Meldung zum Vorbereitungsdienst abgeschlossen sein.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters, die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des neunten Semesters vollständig abgelegt werden können.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und die Meldung zur Prüfung erfolgt durch Einreichen eines schriftlichen Antrages über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss. Die Fristen für die Einreichung des Antrages und der Meldung gemäß Satz 1 werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes bekanntgegeben. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

(4) Die Meldungen zu den jeweiligen Prüfungen werden eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Meldung nicht schriftlich widerrufen hat. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

(5) Die Prüfungstermine liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit und werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und Prüfer sind mindestens vier Wochen, bei mündlichen Ergänzungsprüfungen mindestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekanntzugeben.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Der Studentin oder dem Studenten ist nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen sind abzulegen, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 4 fristgerecht widerrufen worden ist.

(8) Im übrigen gelten die gesetzlichen Schutzfristen gemäß § 91 Abs. 3 UG (Mutterschutzfristen und Fristen des Erziehungsurlaubes).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik zusammen mit dem Staatlichen Prüfungsamt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professoren muss dem Bereich der Berufspädagogik angehören. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ein vom Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr dem Fakultätsrat und dem Staatlichen Prüfungsamt über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Darüber hinaus legt er die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Der oder dem Vorsitzenden arbeitet das Zentrale Prüfungsamt der Universität Dortmund zu.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Zentralen Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt in den entsprechenden Prüfungsfächern eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Dortmund ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Wenn beim Hochschulwechsel Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung fehlen, die in dieser Diplomprüfungsordnung Voraussetzung für ein erfolgreiches Fortsetzen des Studiums sind, entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchen der fehlenden Pflichtfächer durch Teilnahme an der entsprechenden Diplom-Vorprüfung Leistungen nachzuweisen sind. Diese Leistungen müssen spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorliegen. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Hierbei sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den in dieser Diplomprüfungsordnung geforderten im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach § 13 und § 26 in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann sie bzw. er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung und Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen

sachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Berufsbildung Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,
3. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

(2) Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung sind vorzulegen:

Teilnahmescheine zu

- Basispraktikum I,

- Basispraktikum II,
- Bildungstheorien I, II;

ein Leistungsnachweis

- im Fach Berufspädagogik I oder im Fach Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens I
(siehe § 11 Abs. 2),

- im Fach Psychologie I;

der Nachweis über 12 Wochen berufspraktische Ausbildung.

Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informations-technik oder eine Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat, oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 10

Zulassungsverfahren zur Diplom-Vorprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die

Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder die Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung im Fach Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Lehramtsstudiengang einer beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht für den Bereich Elektrotechnik aus je einer Fachprüfung (Klausurarbeit) in den Fächern

1. Werkstoffe der Elektrotechnik (Dauer: 2 Zeitstunden)
2. Physik A, B (Dauer: 4 Zeitstunden)
3. Grundlagen der Elektrotechnik I, II (Dauer: 4 Zeitstunden)
4. Höhere Mathematik I, II, III (Dauer: 4 Zeitstunden)
5. Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II (Dauer: 4 Zeitstunden)
6. Halbleiterbauelemente I, II (Dauer: 4 Zeitstunden)
7. Grundlagen der Elektrotechnik III, IV (Dauer: 4 Zeitstunden)
8. Theoretische Elektrotechnik I (Dauer: 2 Zeitstunden)

In dem Bereich Berufs- und Betriebspädagogik sind folgende Leistungen erforderlich:

1. In dem Fach Berufspädagogik I oder im Fach Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens I ist eine mündliche Prüfung abzulegen.

In dem hier nicht gewählten Fach ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (siehe § 9 Abs. 2).

2. In dem Fach Bildungstheorien I, II ist eine Klausurarbeit (Dauer: 4 Zeitstunden) abzulegen.

(3) Prüfungsleistungen bzw. die Leistungsnachweise der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

§ 12

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden und eine Lösung erarbeiten kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Noten der Prüferinnen oder Prüfer um mehr als 2 voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in § 11 Abs. 2 geregelt.

(4) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nichtöffentlich.

(5) Die für die Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bei der Prüferin bzw. beim Prüfer bekannt gegeben.

(6) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden nach spätestens vier Wochen durch Aushang bekannt gegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(7) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausurarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von der Prüferin bzw. vom Prüfer durch Aushang bekanntgegeben.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studentinnen und Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Versucht eine Zuhörerin oder ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Störerin bzw. den Störer als Zuhörerin bzw. Zuhörer ausschließen.

§ 14

Leistungsnachweise, Teilnahme­scheine

(1) Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel erbracht durch eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung in Verbindung mit

- einem Seminarvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung

oder

- einer Arbeit unter Aufsicht

oder

- einem Abschlussgespräch von 20 bis 40 Minuten Dauer, in dem die Studienleistung nachgewiesen wird
- oder
- einer schriftliche Hausarbeit.

(2) Die Teilnahmebescheinigungen werden erteilt, wenn eine regelmäßige und aktive Teilnahme an den dafür vorgesehenen Lehrveranstaltungen bescheinigt werden kann.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0.7, 4.3, 4.7 sowie 5.3 sind dabei ausgeschlossen. Die auf diese Weise gebildete Note der Prüfungsleistung ist die Fachnote.

(2) Die Fachnote ist identisch mit der Note der Prüfungsleistung. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn diese mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Fachnoten. Im Bereich Elektrotechnik erhalten die Fachnoten der Prüfungsfächer Werkstoffe der Elektrotechnik und Theoretische Elektrotechnik I das Gewicht 1, die Fachnoten der Prüfungsfächer Physik A, B, Grundlagen der Elektrotechnik I, II, Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II, Halbleiterbauelemente I, II und Grundlagen der Elektrotechnik III, IV jeweils das Gewicht 2. Die Fachnote des Prüfungsfaches Höhere Mathematik I, II, III erhält das Gewicht 3. Die beiden Fachprüfungen aus dem Bereich der Berufs- und Betriebspädagogik erhalten jeweils das Gewicht 1.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, dass die Gesamtnote ein gewichteter Durchschnitt der Einzelnoten ist.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung und Freiversuch

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Prüfungsfächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen. Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Absatz 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Diese Freiversuchsregelung können für die jeweilige Prüfung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die ohne Inanspruchnahme einer Ausnahme oder Stundung von Prüfungsvorleistungen an den folgenden Terminen zu dieser Prüfung der Diplom-Vorprüfung zugelassen worden sind und an dieser Prüfung teilnehmen:

- Werkstoffe der Elektrotechnik bis zum Vorlesungsbeginn des 2. Fachsemesters;
- Grundlagen der Elektrotechnik I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Physik A, B bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- die Fachprüfung in Berufspädagogik I bzw. Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens I bis zum Vorlesungsbeginn des 3. Fachsemesters;
- Höhere Mathematik I,II,III bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- die Fachprüfung in Bildungstheorien I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- Theoretische Elektrotechnik I bis zum Vorlesungsbeginn des 4. Fachsemesters;
- Grundlagen der Elektrotechnik III, IV bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;
- Grundlagen der Informationsverarbeitung I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters;

- Halbleiterbauelemente I, II bis zum Vorlesungsbeginn des 5. Fachsemesters.

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit anerkennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(6) Die Freiversuchsregelung gemäß Absatz 4 Satz 1 findet keine Anwendung, soweit bereits nicht abgeschlossene Studien an anderen Fachbereichen vorliegen und die Gesamtstudiendauer über der in Absatz 4 und 5 vorgegebenen Anzahl zulässiger Fachsemester liegt.

(7) Fachsemester im Sinn dieser Regelung sind die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolvierten Fachstudiensemester im Diplomstudiengang Elektrotechnik, im Diplomstudiengang Berufsbildung Elektrotechnik und im Lehramtsstudiengang der Allgemeinen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik.

(8) Bei der Berechnung der in Absatz 4 und 5 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.

(9) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(10) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(11) Jede Fachprüfung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 4 bis 7 bestanden wurde, kann zur Verbesserung der Fachnote an derselben Universität einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(12) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung zugrunde gelegt.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die auf ganzzahlige Notenwerte gemäß § 15 Abs. 5 gerundeten Fachnoten, die Gesamtnote und die Fächer, in denen Leistungsnachweise oder Teilnahmescheine zu erbringen waren, enthält. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des

Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Er gibt auch darüber Auskunft, ob die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung und Meldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden oder eine nach § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

3. an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Berufsbildung Elektrotechnik eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG in diesem Studiengang zugelassen ist,

4. die Zulassung fristgerecht beantragt hat.

(2) Bei der Meldung zur letzten Prüfung der Diplomprüfung sind Teilnahmebescheinigungen vorzulegen zu/zum/zur:

- Elektrotechnisches Fachpraktikum I,

- Elektrotechnisches Fachpraktikum II,

- Berufspädagogisches Praktikum,

- Grundlagen der Technikdidaktik,

- Psychologie II,

- Psychologie III,

- Fachdidaktik der Elektrotechnik I.

(3) Bei der Meldung zur Diplomarbeit sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestehen der 4 elektrotechnischen Pflichtfächer gemäß § 20 Abs. 2,

- Bestehen der in § 20 Abs. 3 aufgeführten Prüfungen;

Leistungsnachweise zu

- Studienarbeit gemäß § 21 Abs. 1,

- Berufspädagogik II, III oder Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens II, III (siehe § 20 Abs. 4),

- Fachdidaktik der Elektrotechnik II;

Teilnahmescheine über

- Blockpraktikum,

- Elektrotechnisches Seminar gemäß § 21 Abs.3,

- Exkursion gemäß § 21 Abs. 2,

- Elektrotechnisches Wahlpraktikum bzw. Projektarbeit

sowie

- Nachweis über 26 Wochen berufspraktische Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4.

Der Nachweis über die berufspraktische Ausbildung ist unverzüglich nach Ableistung der berufspraktischen Ausbildung beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 26 Abs. 4) verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und

3. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern gemäß § 13 Abs. 5 zustimmt. Diese Erklärung kann nachgereicht werden.

§ 19

Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 18 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder

2. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik eine Zwischenprüfung oder Staatsprüfung im Lehramtsstudiengang der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

3. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Elektrotechnik oder im Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik oder im Studiengang Informationstechnik oder im Lehramtsstudiengang für die berufliche Fachrichtung Elektrotechnik gemäß Ziffer 3 in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 27 Abs. 4) verloren hat.

§ 20

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus insgesamt 10 Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

1. Im Bereich Elektrotechnik sind 8 Prüfungen abzulegen

1.1 2 Klausurarbeiten in den Pflichtfächern und

2 Klausurarbeiten in den Basiswahlpflichtfächern

1.2 4 mündlichen Prüfungen in den Wahlpflichtfächern

2. Im Bereich der Berufs- und Betriebspädagogik sind eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung abzulegen.

(2) Die Pflichtfächer im Bereich Elektrotechnik sind:

Studienschwerpunkt Energietechnik

1. Elektrische Energietechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

2. Steuerungs- und Regelungstechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik:

1. Nachrichtentechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

2. Kommunikationsnetze I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Studienschwerpunkt Informationstechnik:

1. Technische Informatik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

2. Kommunikationsnetze I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Die Basiswahlpflichtfächer erstrecken sich auf jeweils 2 der angegebenen 7 Fächer soweit diese nicht schon als Pflichtfächer gewählt worden sind.

Elektrische Energietechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Hochfrequenztechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Nachrichtentechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Steuerungs- und Regelungstechnik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Technische Informatik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Kommunikationsnetze I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

Informatik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden)

(3) Im Bereich der Berufs- und Betriebspädagogik ist

1. eine Klausur im Fach Betriebspädagogik I, II (Dauer = 4 Zeitstunden) abzulegen

sowie

2. eine mündliche Prüfung, die die Gebiete Berufspädagogik II, III oder Didaktik des beruflichen Lehrens und Lernens II, III mit den Gebieten Psychologie II, III kombiniert.

In dem hier nicht gewählten Gebiet ist ein Leistungsnachweis nach § 18 Abs. 3 zu erbringen.

(4) Die 4 mündlichen Prüfungen im Bereich Elektrotechnik erstrecken sich auf 3 zweisemestrige Wahlpflichtfächer aus dem Katalog I (siehe Anlage A) sowie auf ein erweitertes einsemestriges Wahlpflichtfach aus dem Katalog II (siehe Anlage A). Zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog II, die derselben Dozentin bzw. demselben Dozenten abgehalten werden, können gleichrangig zu den Wahlpflichtfächern des Kataloges I zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden. Werden zwei Wahlpflichtfächer des Kataloges II von zwei verschiedenen Dozentinnen oder Dozenten gehalten, so können sie für die Prüfung bei deren Zustimmung ebenfalls zu einem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden, das wie die Wahlpflichtfächer aus Katalog I zu behandeln ist. Im letzteren Fall wird die Prüfung jedoch abweichend von § 13 Abs. 3 von den beiden betreffenden Dozentinnen oder Dozenten gemeinsam abgenommen.

§ 21

Studienarbeit, Exkursion und Seminar

(1) Im Hauptstudium ist eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Studienarbeit anzufertigen. § 25 Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß. Die Aufgabenstellung kann elektrotechnische, berufs- und betriebspädagogische oder fachdidaktische Themen enthalten und ist auf den vorgesehenen Umfang von maximal 300 Zeitstunden abzustimmen. Die Studienarbeit sollte innerhalb von drei Monaten angefertigt werden können, sie muß innerhalb von sechs Monaten absolviert werden.

(2) Im Studium nach der Diplom-Vorprüfung ist ferner eine Exkursion von insgesamt bis zu vier Tagen zu absolvieren, auf der ein Einblick in industrielle Prozesse vermittelt wird. Die Exkursionsleiterin oder der Exkursionsleiter bescheinigt die Teilnahme an der Exkursion.

(3) Im Hauptstudium ist ferner ein elektrotechnisches Seminar zu absolvieren, auf dem die teilnehmenden

Studentinnen und Studenten jeweils einen Vortrag über ein vorgegebenes Thema halten. Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bescheinigt die Teilnahme an dem Seminar.

§ 22

Studienschwerpunkte

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, einen der drei Studienschwerpunkte

- "Elektrische Energietechnik"
- "Nachrichtentechnik"
- "Informationstechnik"

zu wählen, der im Diplomzeugnis ausgewiesen wird (§ 29 Abs. 3). Die Zuordnung der Wahlpflichtfächer ist in den Katalogen I und II in Anlage A dieser DPO angegeben.

(2) Die Wahl der Pflichtfächer nach § 20 Abs. 2 bestimmt den Namen des Studienschwerpunktes.

§ 23

Regelungen zu Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen

sowie Leistungsnachweisen und Teilnahme­scheinen im Hauptstudium

(1) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in § 20 Abs. 2 und Abs. 3 geregelt. Für die Durchführung der Klausurarbeiten gilt § 12 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7.

(2) Für die mündlichen Prüfungen gelten die Regelungen von § 13 Abs. 1 bis 6.

3. Für die Leistungsnachweise und Teilnahme­scheine gelten die Regelungen von

§ 14 Abs. 1 und 2.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine Prüfung ablegen. Als Zusatzfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge der Universität Dortmund sowie Prüfungsfächer anderer Universitäten gewählt werden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Themenstellung der Diplomarbeit muß sich auf elektrotechnische Themen beziehen; sie kann berufs- und betriebspädagogische bzw. fachdidaktische Elemente und Akzentuierungen enthalten.

(3) Jede Professorin und jeder Professor sowie jede Privatdozentin und jeder Privatdozent der Fakultät für Elektrotechnik ist zur Themenstellung und zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt. Wenn die Themenstellung der Diplomarbeit berufspädagogische bzw. fachdidaktische Akzentuierungen enthält, so kann sie auch ausgegeben werden von einer Professorin oder einem Professor, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten aus dem Bereich der Berufs- und Betriebspädagogik bzw. der Fachdidaktik in Absprache mit einem Prüfer aus der Fakultät für Elektrotechnik (siehe § 26 Abs. 2). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass Diplomarbeiten auch von Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten aus anderen Fachbereichen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule ausgegeben und betreut werden. Bei der Betreuung von Diplomarbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Vor Ausgabe der Diplomarbeit müssen die Voraussetzungen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann in dem Antrag bezüglich der Betreuerin oder des Betreuers und des Themas Vorschläge machen. Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat auf das Vorschlagsrecht, so vermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Diplomarbeit.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens sechs Monate, andernfalls höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen, ansonsten von bis zu vier Wochen gewähren.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen.

(8) Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sind 60 Seiten.

§ 26

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Dekanat beim Prüfungsausschuss im Original und einer Kopie abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite

Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Regelung in § 28 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und für die Bildung der Noten gelten § 15 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gemäß § 15, Abs. 5 gebildet. Dabei erhalten die Noten der elektrotechnischen Pflichtfächer (§ 20 Abs. 2), der elektrotechnischen Basispflichtfächer (§ 20 Abs. 3), der zweisemestrigen elektrotechnischen Wahlpflichtfächer sowie der Prüfungsfächer in Bereich der Berufs- und Betriebspädagogik jeweils das Gewicht 2. Die Note des einsemestrigen Wahlpflichtfaches erhält das Gewicht 1. Die Note der Diplomarbeit erhält das Gewicht 4.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Prädikat "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und das gewichtete Mittel aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 28

Wiederholung der Diplomprüfung und Freiversuch

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 25 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Semestern, die zweite Wiederholungsprüfung innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der erstmals nicht bestandenen Fachprüfung abzulegen.

Bei begründetem Anlass ist diese Frist auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu verlängern.

(3) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich in der in Absatz 2 genannten Frist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(4) In höchstens einem Pflichtfach hat sich die Kandidatin oder der Kandidat vor der Festsetzung der Fachnote "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die Termine für mündliche Ergänzungsprüfungen werden den betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten mindestens eine Woche vor dem genauen Prüfungstermin durch Aushang am Zentralen Prüfungsamt bekannt gemacht. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgelegt (§ 6 Abs. 1). Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend", andernfalls die Fachnote "nicht ausreichend" festgesetzt. Im übrigen gilt § 23 sinngemäß.

(5) Sind nicht alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden und bestehen keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(7) Diese Freiversuchsregelung können für die jeweilige Prüfung nur Kandidatinnen und Kandidaten in Anspruch nehmen, die an den folgenden Terminen zu dieser Prüfung der Diplomprüfung zugelassen worden sind und an dieser Prüfung teilnehmen:

- 1. elektrotechnisches Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
- 2. elektrotechnisches Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters; Betriebspädagogik bis zum Vorlesungsbeginn des 7. Fachsemesters;
- 3. elektrotechnisches Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
- 4. elektrotechnisches Pflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 8. Fachsemesters;
- 1. elektrotechnisches Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- 2. elektrotechnisches Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- 3. elektrotechnisches Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- erweitertes elektrotechnisches Wahlpflichtfach bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters;
- Die mündliche Prüfung in den berufs- und betriebspädagogischen Fächern bis zum Vorlesungsbeginn des 9. Fachsemesters.

Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin aufgrund einer Erkrankung nicht oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung aufgrund einer Erkrankung von der Prüfung zurück, so kommt es für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Freiversuchs grundsätzlich auf den Zeitpunkt an, zu dem die Prüfung anschließend abgelegt wird. Soweit ein erneuter Antritt der Prüfung im gleichen Fachsemester nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der spätere Prüfungsantritt für die Frage des Freiversuchs ausnahmsweise dem Fachsemester zugerechnet wird, in dem die Prüfung ohne die Erkrankung abgelegt worden wäre. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit anerkennt und die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird. Die Prüfungsunfähigkeit ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Attestes nachzuweisen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich

die Prüfungsunfähigkeit ergibt.

(8) Im übrigen gilt § 16 Abs. 6 bis 12 entsprechend.

§ 29

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er möglichst innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Elektrotechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Auf dem Zeugnis bescheinigt das Staatliche Prüfungsamt das Bestehen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik und die ausgewiesene spezielle berufliche Fachrichtung aus der Elektrotechnik).

(2) In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote bzw. das Prädikat "mit Auszeichnung"; hinter der Gesamtnote wird in Klammern die gemäß § 27 Abs. 2 ermittelte Durchschnittsnote mit einer Dezimalstelle ohne Rundung angegeben;
2. die Bezeichnungen und die Noten der Fachprüfungen,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. das Thema und die Note der Studienarbeit,
5. die Bezeichnungen aller erbrachten Leistungsnachweise und die Noten beziehungsweise je eine Feststellung über den Teilnahmeerfolg,
6. die Bezeichnungen aller im Hauptstudium erbrachten Teilnahmebescheine,
7. die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können ferner in das Zeugnis aufgenommen werden:

1. die Bezeichnung des Studienschwerpunktes gemäß § 22 Abs.1,
2. die Bezeichnungen der mit Erfolg absolvierten Zusatzfächer,
3. die Ergebnisse der Zusatzfächer,
4. die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nichtbestandenen Fachprüfungen wiederholt werden können.

(6) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Dazu sind die entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung enthält die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten und bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Sie läßt erkennen, dass die Diplomprüfung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 29 Abs. 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Urkunde gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Elektrotechnik und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungs-ausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Aberkennung des Diplomgrades

(1) Die Aberkennung des akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für das Verfahren ist die Fakultät für Elektrotechnik.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Studiengang Berufsbildung Elektrotechnik an der Universität Dortmund eingeschrieben werden. Sie gilt nicht für Studentinnen und Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudium der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik befinden.

(2) Studentinnen und Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Lehramtsstudiengang der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik im Grundstudium befinden und noch keine Prüfungen abgelegt haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 35

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. § 34 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW. 2) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik vom 24. Juni 1998 und des Senats der Universität Dortmund vom 29. Oktober 1998.

Dortmund, 16. November 1998

Der Rektor

der Universität Dortmund

Universitätsprofessor

Dr. Albert Klein

Anlage A

(1) Katalog I

	ENT	IT	NT
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I, II		X	X
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I, II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I, II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I, II	X		
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I, II	X	X	X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen I, II		X	X
Elektromechanische Energieumwandlung I, II	X		
Energieübertragungssysteme I, II	X		
Entwicklung und Entwurf integrierter Analog-Schaltungen I, II		X	X
Fernsehtechnik I, II			X
Halbleitertechnologie I, II	X	X	
Hochspannungstechnik I, II	X		
Integrierte Schaltungen I, II		X	X
Leistungselektronik I, II	X		X
Mikrostrukturtechnik I, II			X
Nachrichtentechnik III, IV		X	X
Optische Übertragungstechnik I, II		X	X
Parallele Rechnersysteme I, II		X	X
Prozeßleittechnik und Netzleittechnik	X	X	X
Regelungssysteme und Fuzzy Control	X	X	X
Robotertechnologie I, II			X
Simulationstechnik und Prozeßleittechnik	X	X	X
Vermittlungssysteme I, II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Fachdidaktik I, II	X	X	X

ENT: Studienschwerpunkt Energietechnik

IT: Studienschwerpunkt Informationstechnik

NT: Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik

(2) Katalog II

	ENT	IT	NT
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung I		X	X
Adaptive Filter: Theorie und Anwendung II		X	X
Algorithmen und Architekturen der digitalen Signalverarbeitung I		X	X
Analoge und hybride Komponenten		X	

Ausgewählte Kapitel der Energietechnik I	X		
Ausgewählte Kapitel der Energietechnik II	X		
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung I		X	X
Ausgewählte Kapitel der Datenverarbeitung II		X	X
Ausgewählte Kapitel der Mikroelektronik		X	X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik I	X	X	X
Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik II	X	X	X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen I		X	X
CAD für Hochfrequenzschaltungen und optische Schaltungen II		X	X
Elektrizitätswirtschaft	X		
Elektromagnetische Verträglichkeit	X	X	X
Elektromechanische Energieumwandlung I	X		X
Energieversorgung	X		
Entwurf und Ausführung von Hochspannungsgeräten	X		
Fuzzy Control	X	X	X
Halbleitertechnologie I		X	X
Hochspannungsmeß- und -prüftechnik	X		
Integrationsgerechte Umsetzung monolithischer Systeme		X	X
Integrierte Schaltungen I		X	X
Integrierte Schaltungen II		X	X
Integrierte Schaltungen der Mikrowellentechnik			X
Leistungselektronik I	X		X
Leistungselektronik II	X		X
Nachrichtentechnik III		X	X
Nachrichtentechnik IV		X	X
Netzleittechnik	X	X	
Optische Übertragungstechnik I		X	X
Optische Übertragungstechnik II		X	X
Optosensorik für Energieanlagen	X		
Parallele Rechnersysteme I		X	X
Parallele Rechnersysteme II		X	X
Prozeßleittechnik	X	X	X
Recycling von Elektroprodukten	X	X	X
Regelungssysteme	X	X	X
Richtfunk- und Radartechnik			X
Satellitenkommunikationstechnik			X
Schalter und Schaltanlagen	X		
Sensoren und Aktoren der Mikrosystemtechnik			X
Signaltheorie	X	X	X

Simulationstechnik	X	X	X
Testen integrierter Schaltungen		X	X
Vermittlungssysteme I		X	X
Vermittlungssysteme III		X	X
Vermittlungssysteme IV		X	X
Ausgewählte Gebiete der Fachdidaktik I	X	X	X
Ausgewählte Gebiete der Fachdidaktik II	X	X	X

ENT: Studienschwerpunkt Energietechnik

IT: Studienschwerpunkt Informationstechnik

NT: Studienschwerpunkt Nachrichtentechnik

(3) Die Kataloge I und II können bei Vorliegen eines entsprechenden Lehrangebotes auf Vorschlag des Prüfungsausschusses durch Beschluß des Fakultätsrates Elektrotechnik aktualisiert werden.

Hinweis: Für die Studienschwerpunkte Informationstechnik und Nachrichtentechnik werden die Kataloge I und II durch Vorlesungen auf dem Gebiet der Informatik in Absprache mit dem Fachbereich Informatik ergänzt.